

Lindener

Erklärung:

Am 18. 11. 1992 trafen sich Vertreter von örtlichen Initiativen und Naturschutzverbänden in der ökologischen Akademie Linden/Bayern zu einer Tagung über Möglichkeiten der Fließgewässerrenaturierung.

Sie schlossen sich zur „**Arbeitsgemeinschaft Fließgewässerschutz**“ zusammen und verabschiedeten die Lindener Erklärung.

1. Alle freifließenden Flüsse und Bäche sind samt ihrer Landschaft, ihrer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. in ihrer ökologischen Funktion wiederherzustellen.

2. Jeder weitere Ausbau von Flüssen, jeder Neu- und Ausbau von Wasserkraftwerken, sowie die Wiederbelebung alter Wasserkraftwerke ist zu unterlassen. An bestehenden Anlagen ist die Restwassermenge so zu erhöhen, daß die flußtypische Flora und Fauna weiter oder wieder lebensfähig ist. Flüsse und Bäche sind naturnah zu erhalten.

3. Um dies zu erreichen, fordern wir eine flächendeckende ökologische Fluß- und Auen erfassung und Bewertung (Flußauengüte-atlas).

Aus dem Ergebnis dieser Erfassung sind entsprechende Revitalisierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen abzuleiten.

4. Als Sofortmaßnahme des Flächenschutzes fordern wir einen mindestens 10 m breiten

Uferstreifen an allen Fließgewässern als Schutzgebiet auszuweisen.

Darüberhinaus ist in der Auenlandschaft prinzipiell keiner weiteren Nutzung stattzugeben. Natürliche Retentionsräume sollen insbesondere auf derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen wiederhergestellt werden.

Das Moor ist gerettet!?

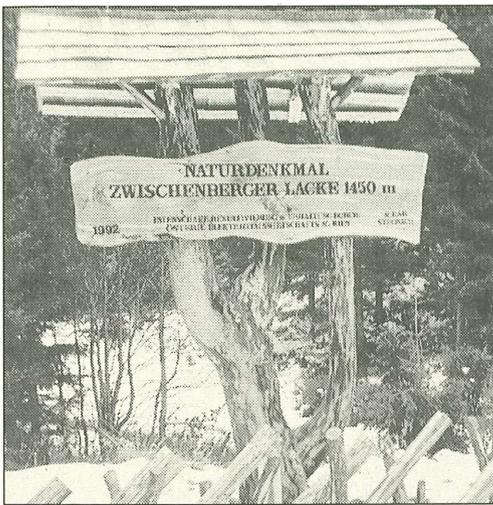
Verbundgesellschaft

als Naturschützer?

Die Verbundgesellschaft schickte uns eine Presseinformation über die Zwischenberger Lacke mit folgendem Begleitbrief:

„Mit Hilfe der Verbundgesellschaft wurde eines der bedeutendsten Moore Österreichs vor dem Austrocknen gerettet. Die Zwischenberger Lacke, so heißt das Moor, in 1460 m Seehöhe bei Lienz war akut bedroht. Nach erfolgreichen Rekultivierungsmaßnahmen präsentierte sich diese Naturperle heuer im Sommer wieder in frischem Grün. Den Bemühungen von Naturschützern ist es zu verdanken, daß dieses Moor den Status eines Naturdenkmales erhielt. Es gibt nur mehr ganz wenige solcher Denkmäler in Österreich.“

Österr. Elektrizitätswirtschafts-AG



Dazu stellt ÖNB-Präsidialmitglied Dr. Wolfgang Retter aus Lienz folgendes fest:

„Die Aussendung der Verbundgesellschaft über eines der bedeutendsten Moore Österreichs ist eine maßlose Übertreibung.

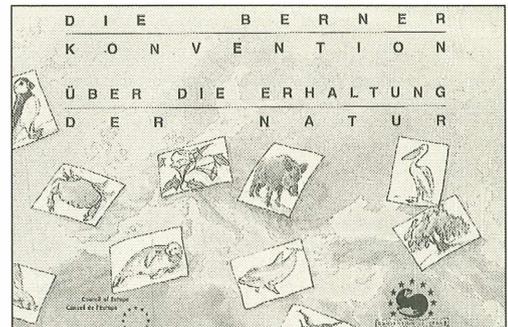
Im „Österreichischen Moorschutzkatalog“ (BM für Gesundheit und Umweltschutz, Wien 1982), der in dieser Aussendung angeführt ist, sind zwei Moore am Zwischenberger Sattel angeführt: ein „Moor SW“ auf 1445 m Seehöhe als Durchströmungsmoor und ein „Moor NE“ auf 1455 m Seehöhe als Verlandungsmoor.

Bei diesem von der Verbundgesellschaft „re-kultivierten“ (!) Moor handelt es sich um das „Moor NE“, dem der Moorschutzkatalog unter den vier Bewertungsstufen „internationale Bedeutung – nationale Bedeutung – regionale Bedeutung – lokale Bedeutung“ die allerniedrigste Bewertung „lokale Bedeutung“ zuspricht!

Die Verbundgesellschaft hat nach einem Bericht unseres Bezirkswochenblattes „Osttiroler Bote“ vom 24. 12. 1992 für dieses Moor den Betrag von öS 85.000,- flüssig gemacht und für jedes Jahr öS 10.000,- für die Erhal-

tung zugesichert; Generaldirektor Fremuth höchstpersönlich bemühte sich am 16. Dezember 1992 „den fast abenteuerlichen Weg mit kettenbereiften Kleinbussen der Verbundgesellschaft bis knapp an das Biotop“ (Osttiroler Bote) heran und gab dort die angeführten Aufwendungen bekannt.

Dieser hochherzige Einsatz kommt nicht von ungefähr, will doch die Verbundgesellschaft die bestehende Hochspannungsleitung mit 220 kV von Lienz über den Kofelpaß nach Obertilliach und weiter über die Porzescharte nach Italien durch eine 380 kV Leitung ersetzen und stößt hierbei auf zunehmenden Widerstand in einzelnen betroffenen Gemeinden. So bietet nun diese Mooraktion gute Gelegenheit, die leider so oft verkannte Naturschutzgesinnung der Verbundgesellschaft ins rechte Licht zu rücken.“



Wurde am 19. 9. 1979 in Bern von 19 Staaten und der EG unterzeichnet; Sie trat am 1. Juni 1982 in Kraft.

Es ist die erste internationale Konvention, die allen Aspekten der Erhaltung der Natur Rechnung trägt und so einen vollständigen Schutz des gesamten natürlichen Erbes gewährleistet. Bemerkenswerte Tatsache, daß es Nichtmitgliedstaaten des Europarates, insbesondere mittel- und osteuropäischen sowie afrikanischen Staaten offensteht.

Die Ausdehnung der Konvention auf diese Länder ist unerlässlich, wenn ein wirksamer Schutz der wandernden Arten auf ihrer gesamten Zugroute und an ihren Brut-, Rast- und Überwinterungsplätzen erreicht werden soll. **Weitere Auskünfte:** Europarat, Abt. Umweltschutz, B.P. 431 R 6, F-67006 Straßburg, Cedex

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [1993_1](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Verbundgesellschaft als Naturschützer 10-11](#)